

18.10.18

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Punkt 60 der 971. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2018

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 141,
§ 142 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 7,
Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 und
Absatz 4 ZApprO) und
Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 141 ist die Angabe „2018“ jeweils durch die Angabe „2019“ zu ersetzen.

bb) § 142 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Satz 1 ist die Angabe „2018“ jeweils durch die Angabe „2019“ und die Angabe „2019“ ist durch die Angabe „2020“ zu ersetzen.

- bbbb) In Satz 2 ist die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ ist durch die Angabe „2019“ zu ersetzen.
 - cccc) In Satz 7 ist die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ zu ersetzen.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „2018“ jeweils durch die Angabe „2019“ und die Angabe „2021“ ist durch die Angabe „2022“ zu ersetzen.
 - ccc) In Absatz 3 ist die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ zu ersetzen.
 - ddd) In Absatz 4 ist die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ und die Angabe „2021“ ist durch die Angabe „2022“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderungen betreffen die Übergangsregelungen und das Inkrafttreten der Verordnung. Sie vermeiden ein rückwirkendes Inkrafttreten. Den Universitäten wird - wie ursprünglich vorgesehen - Zeit gewährt, die notwendigen Umstellungen in ihren Curricula und damit verbundene, insbesondere organisatorische und personelle Veränderungen vorzunehmen.